Grazer Zeitung



AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 42

Ausgegeben und versendet am 21. Oktober 2022

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

272.	Thermalquelle Loipersdorf GmbH, I. Anerkennung Heilquelle "Rehgraben 1", II. Nutzungsbewilligung "Rehgraben 1"; Bescheid	410
273.	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Kulturelle Zukunft des Landes Steiermark)	419
274.	Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B23 Stützmauer Roschek – Stützmauerinstandsetzung)	419
275.	Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B25 San. ODF Gams + Objekte – Straßen- und Brückenarbeiten)	420
276.	Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B67b Instandsetzung UFT Grabengürtel BuS und Bau – Betriebssicherheitstechnische Einrichtungen)	420
277.	Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B67b Instandsetzung UFT Grabengürtel BuS und Bau – Straßenbauarbeiten)	420
278.	Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B68 Sanierung Kreuzung Studenzen Nord – Straßenbauarbeiten)	421
279.	Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B145 GRW Kumitzberg – Straßenbauarbeiten)	421
280.	Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L259 Tunnel Klöch [Beschichtung] – Tunnelbauarbeiten)	421
281.	Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L405/L429 KVA Rohrbach)	422
282.	Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L602 Linksabbieger Tillmitsch – Straßenbauarbeiten)	422

Sonstige Verlautbarungen:

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Vorstand; Stellenausschreibung (Primarärzt*in an der künftigen Abteilung für Innere Medizin und Hämato-Onkologie und Einrichtung für Palliativmedizin am LKH Hochsteiermark, Standort Leoben)

422

Regionalmanagement Südoststeiermark. Steirisches Vulkanland GmbH; Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Begleitung und Leitung [jeweils in Abstimmung mit dem AG] von Projekten, Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen des Managementplans des UNESCO Biosphärenpark Unteres Murtal im Steirischen Vulkanland in Form der Unterstützung des AG gemäß Leistungsumfang Handlungsfelder 01 bis 04)

424

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 43Erscheinungstermin: Freitag, 28.10.2022Redaktionsschluss:Dienstag, 10.00 UhrStück 44Erscheinungstermin: Freitag, 04.11.2022Redaktionsschluss:Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Gesundheit und Pflegemanagement

Nr. 272

GZ: ABT08GP-18606/2019-21

13. Oktober 2022

Thermalquelle Loipersdorf GmbH, I. Anerkennung Heilquelle "Rehgraben 1", II. Nutzungsbewilligung "Rehgraben 1"; Bescheid

Spruch I

Antragstellerin:

Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Thermenstraße 152, 8282 Bad Loipersdorf, FN 13291x

Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz), LGBI. Nr. 161/1962 in der Fassung LGBI. Nr. 87/2013, kurz HVK

wesentliche Unterlagen:

- Balneologische Bewertung der Bohrung "Rehgraben" in Loipersdorf des Ao. Univ. Prof. Dr. Franz Mascher vom 20. Jänner 2022
- Große Heilwasseranalyse des Instituts für Chemie-Analytische Chemie der Karl-Franzens-Universität Graz, Assoz. Prof. Mag. Dr. Georg Raber vom 9. Dezember 2021
- Prüfbericht P2202725 des D&F Instituts für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin der Medizinischen Universität Graz, Ao. Univ. Prof. Dr. Franz Mascher vom 12. April 2022
- Stellungnahme der Med. ASV vom 9. März 2022

Der Obengenannten wird auf Grund Ihres Antrags vom 26. Jänner 2022, unter Zugrundelegung der oben angeführten Unterlagen, sowie des bei der Verhandlung am 20. September 2022 erhobenen Sachverhalts, die auf dem Grundstück mit der Nr. 408 in der KG 8282 Stein, Gemeinde Bad Loipersdorf, politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, gelegene Thermalquelle "Rehgraben 1" als

<u>Heilquelle</u>

unter Einhaltung folgender Auflagen:

- 1) Gemäß § 7 HVK hat das Heilvorkommen die Bezeichnung "Rehgraben 1" bzw. "REH-001" zu führen. Die medizinisch therapeutische bzw. Balneologische Bezeichnung dieser Heilquelle wird als "NATRIUM HYDROGENCARBONAT THERME" festgelegt.
- 2) Es ist binnen eines Jahres ein Langzeittest zur endgültigen Messung der Schüttmenge durchzuführen und dessen Ergebnis der Behörde zu übermitteln.

anerkannt.

Erfüllungsfrist:

Gemäß § 59 Abs. 2 AVG sind die Auflagen ab Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. bis zu jenem Zeitpunkt zu erfüllen, der in der jeweiligen Auflage angegeben ist und ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen der Bewilligungsbehörde auf Anfrage bekannt zu geben bzw. im Rahmen einer Überprüfung der jeweiligen überprüfenden Behörde gegenüber nachzuweisen.

Hinweise:

Gemäß § 1 leg. cit. sind Heilvorkommen ortsgebundene, natürliche Vorkommen, die auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

Gemäß § 25 leg. cit. ist die Anerkennung des gegenständlichen Heilvorkommens von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, unter welchen dieser Bescheid erlassen wurde, wegfallen oder ein ursprünglicher oder noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt oder wenn der Landeshauptmann die Zurücknahme aus dem Titel der sanitären Aufsicht beantragt.

Gemäß § 15 leg. cit. hat der Inhaber des Heilvorkommens mindestens alle 20 Jahre eine Vollanalyse und mindestens alle 5 Jahre eine Kontrollanalyse unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile und Eigenschaften des Vorkommens durchführen zu lassen und diese unaufgefordert der Landesregierung vorzulegen.

Spruch II

Antragstellerin:

Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG, Thermenstraße 152, 8282 Bad Loipersdorf, FN 13291x

Rechtsgrundlagen:

§ 6 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz), LGBl. Nr. 161/1962 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, kurz HVK

wesentliche Unterlagen:

- Stellungnahme der Med. ASV vom 9. März 2022
- Prüfbericht P2202725 des D&F Instituts für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin der Medizinischen Universität Graz, Ao. Univ. Prof. Dr. Franz MASCHER vom 12. April 2022

Der Obengenannten wird auf Grund Ihres Antrags vom 26. Jänner 2022, unter Zugrundelegung der oben angeführten Unterlagen sowie des bei der Verhandlung am 20. September 2022 erhobenen Sachverhalts, die

Nutzungsbewilligung

der auf dem Grundstück mit der Nr. 408 in der KG 8282 Stein, Gemeinde Bad Loipersdorf, politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, gelegenen Thermalquelle "Rehgraben 1" für die <u>Nutzung als Thermal-Bade-Wasser</u> in der "Therme Loipersdorf", am Standort Thermenstraße 152, 8282 Bad Loipersdorf unter Einhaltung folgender **Auflagen**:

- 1) Für die Zuleitung des Heilvorkommens sind Leitungen zu verwenden, die keine Beeinträchtigung des natürlichen Heilvorkommens bewirken. Darüber ist ein Gutachten eines autorisierten chemischen Sachverständigen vorzulegen.
- 2) Allfälliges Werbematerial darf nur entsprechend den Indikationen bzw. den Anwendungsbereichen des balneologischen Gutachtens erstellt werden. Dieses ist vor Drucklegung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 3) Im Aufbereitungs- und Pumpbereich sind nur feuchtigkeitsbeständige hygienisch einwandfreie und nicht rostende Materialien zulässig.
- 4) Die elektrischen Anlagen der drei Container auf dem Pumpareal sind in dreijährigen Abständen zu überprüfen.
- 5) Die natürliche Lüftung der Container hat zu erfolgen...

erteilt.

Erfüllungsfrist:

Gemäß § 59 Abs. 2 AVG sind die Auflagen ab Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. bis zu jenem Zeitpunkt zu erfüllen, der in der jeweiligen Auflage angegeben ist und ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen der Bewilligungsbehörde auf Anfrage bekannt zu geben bzw. im Rahmen einer Überprüfung der jeweiligen überprüfenden Behörde gegenüber nachzuweisen.

Kosten

Gemäß den §§ 76 – 78 AVG 1991 hat die Antragstellerin folgende Verfahrenskosten innerhalb von 2 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen:

Landesverwaltungsabgabe gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. Nr. 73/2016 (LVerwAbgV):

a) Anerkennung von sonstiger natürlicher Heilvorkommen
 Tarif BVI TP 45 lit. a LVerwAbgv
 € 251,50

 b) Bewilligung zur Nutzung eines Heilvorkommens
 Tarif BVI TP 46 LVerwAbgB
 € 139,70

 c) Niederschrift vom 2. Mai 2022, Tarif A4 LVerwAbgV,
 je Bogen € 6,20
 € 12,40

II. Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013:

Für eine 5/2 stündige Amtshandlung von 2 Amtspersonen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 20. September 2022 gemäß § 1 Z. 2 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 pro angefangener halber Stunde und pro Amtsorgan € 24,90

€ 249,00

€ 403,60

Hinweis:

Weiters sind folgende **Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. II Nr. 128/2007 (GebG) zu entrichten:

zusammen

III. Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957

• Es wird darauf hingewiesen, dass die Honorarnote für die Barauslagen der Bewilligungsbehörde (nach dem Gebührenanspruchsgesetz) für den mit Bescheid bestellten nichtamtlichen Sachverständigen – nach behördlicher Prüfung des Anspruches dem Grunde und der Höhe nach – bereits bei der Verhandlung dem Bewilligungswerber ausgehändigt wurde (Zahlungsfrist 2 Wochen). Eine bescheidmäßige Vorschreibung dieser Barauslagen ist nur bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung vorgesehen.

Begründung

Mit Antrag vom 26. Jänner 2022 hat die Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG, als Grundeigentümerin und somit Eigentümerin der Quelle, gelegen auf dem Grundstück mit der Nr. 408 in der KG 8282 Stein, Gemeinde Bad Loipersdorf, politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, um Anerkennung der Thermalbohrung "Rehgraben 1" als Heilquelle gemäß §§ 2 und 3 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes (HVK), sowie um Nutzungsbewilligung für die Nutzung dieses Wassers in der Therme Loipersdorf gemäß § 6 HVK angesucht.

Die Bohrung "Rehgraben 1" in Loipersdorf bei Fürstenfeld wurde im Oktober 2021 frisch erschlossen um die bereits bestehenden Thermalquellen zu ergänzen.

Zu Spruch I:

Für die Durchführung des sanitätsbehördlichen Anerkennungsverfahrens nach § 2 in Verbindung mit § 3 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes sind nachfolgende Unterlagen vorgelegt worden:

• "Balneologische Bewertung der Bohrung "Rehgraben" in Loipersdorf", erstellt von Ao. Univ. Prof. Dr. Franz Mascher, datiert auf den 20. Jänner 2022

- "DIE BOHRUNG "REHGRABEN" IN LOIPERSDORF GROSSE HEILWASSERANALYSE 2021", erstellt von Assoz. Prof. Mag. Dr. Georg Raber des Instituts für Chemie, Bereich Analytische Chemie der Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 1, A-8010 Graz, datiert auf den 9. Dezember 2021
- *Prüfbericht "PB220959"*, erstellt durch Ao. Univ. Prof. Dr. Franz Mascher des D&F Instituts für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin der Medizinischen Universität Graz, datiert auf den 12. April 2022

Mit Schreiben vom 9. März 2022 hat die medizinische Amtssachverständige zum Standpunkt der sanitären Aufsicht wie folgt Stellung genommen:

1. "Auftrag

Mit Antrag vom 26. Jänner 2022 hat die Thermalquelle Loipersdorf GmbH und CoKG als Eigentümerin des ggst. Vorkommens um die Anerkennung der Thermalwasserquelle "Rehgraben 001" (REH-001) auf dem Grundstück mit der Nr. 408 in der KG 8282 Stein, Gemeinde Bad Loipersdorf, politischer Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, als Heilvorkommen bzw. Heilquelle gem. Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz (Natrium-Hydrogencarbonat-Therme) angesucht.

Es wird um Stellungnahme zum Standpunkt der sanitären Aufsicht gebeten.

2. Beurteilungsgrundlagen

- Heilvorkommen- und Kurortegesetz i.d.g.F.,
- Ansuchen der Loipersdorf Thermen Ressorts mit den Beilagen:
 - 1. Die Bohrung "Rehgraben" in Loipersdorf, Große Heilwasseranalyse 2021, erstellt von Prof. Mag. Dr. Georg Raber
 - 2. Balneologische Bewertung der Bohrung "Rehgraben" in Loipersdorf, Jänner 2022, erstellt im Auftrag der Thermalquelle Loipersdorf GmbH und CoKG von Univ. Prof. Dr. Franz Mascher

Den beiden Beurteilungsgrundlagen wird Folgendes entnommen:

2.1. Die Bohrung "Rehgraben" in Loipersdorf, Große Heilwasseranalyse 2021, erstellt von Prof. Mag. Dr. Georg Raber

Prof. Mag. Dr. Georg Raber bezieht sich in seinem Gutachten auf das ggst. Gesetz und beschreibt die Lage der Quellen, die Probennahmen, die Wetterlage bei den Probenahmen und die durchgeführten physikalisch-chemischen Untersuchungen.

Eine mikrobiologische Untersuchung der Medizinischen Universität Graz D&F Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin datiert vom 14. Oktober 2021.

Frei aufsteigende Quellgase konnten zum Entnahmezeitpunkt nicht festgestellt und daher auch nicht untersucht werden. Frei aufsteigende Quellgase sollten laut Gutachter in Zukunft beobachtet werden. Die radiochemische Untersuchung wurde an der akkreditierten Prüfstelle Strahlenmesstechnik Graz von Dipl.Ing. Dr. Mag. Elke Pichl durchgeführt.

Insgesamt kommt er bei den wertbestimmenden Bestandteilen zu dem Ergebnis, dass es sich um eine Natrium-Hydrogencarbonat-Therme handle.

Die Bohrung Rehgraben überschreitet mit 5690 mg/kg den geforderten Mindestwert von 1.000 mg/kg.

Die Austrittstemperatur von 55,7°C die geforderte Mindesttemperatur von 20°C.

2.2. Balneologische Bewertung der Bohrung "Rehgraben" in Loipersdorf, Jänner 2022

Prof. Mascher zitiert die allgemeinen Beurteilungsgrundlagen und Voraussetzungen des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes für die Anerkennung als Heilquelle.

Der Nachweis einer hinreichenden Ergiebigkeit wäre durch eine aktuelle Schüttungsmessung nachzuweisen.

Aufgrund der Großen Heilwasseranalyse von Ass. Prof. Dr. Georg Raber ist das Wasser als Natrium-Hydrogencarbonat-Therme auszuweisen. Die wertbestimmenden Inhaltsstoffe liegen in 97,6 Äqu. % (1.560 mg/kg) für Natrium und 85,04 Äqu. % (3.615mg/kg) für Hydrogencarbonat vor.

Die Gesamtmineralisation liegt mit 5,7 Gramm pro Kilogramm über der geforderten Mindestmineralisation von 1 Gramm pro Kilogramm.

Die Temperatur beim Quellaustritt liegt mit 55,7°C deutlich über der für Thermen geforderten Mindesttemperatur von 20°C.

Die **balneologische Bewertung** umfasst die allgemeine Definition und Beschreibung, Wirkungen und Anwendungsmöglichkeiten von Thermalwasserbädern.

Die **Anwendungsmöglichkeiten des Wassers** der Bohrung Rehgraben werden exemplarisch als <u>Indikationen</u> aufgelistet:

- Chronisch- entzündliche und degenerative Erkrankungen des Bewegungsapparates,
- postoperative und posttraumatische Zustände, Ödeme,
- diverse Schmerzsyndrome des Bewegungsapparates,
- Lähmungen verschiedener Genese,
- neurovegetative Regulationsstörungen,
- funktionelle Herz-Kreislauf-Erkrankungen,
- Neuralgien und
- Altersbeschwerden.

Als <u>Kontraindikationen</u> sind Herz-Kreislauf-Insuffizienz, maligne Prozesse und akute Entzündungen genannt. Die Anwendung als Bäder modifiziert über eine dermatotrope Therapie mit verschiedenen biochemischen Reaktionen den Krankheitsprozess.

3. Stellungnahme:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sich um eine <u>Natrium-Hydrogencarbonat-Therme</u> handelt. **Die Gesamtmineralisation und die Austrittstemperatur entsprechen den Voraussetzungen für die Anerkennung als Heilwasser.**

Die Indikationen und Kontraindikationen der Bäder-Anwendung sind dem balneologischen Gutachten zu entnehmen. Der Gehalt an Radon liegt unter dem Mindestwert des Heilvorkommen- und Kurortegesetzes von 1.10⁻⁸ Curie (C)/kg entsprechend 370 Pq/kg.

Nicht entsprochen hat die mikrobiologische Untersuchung, wobei vor allem koloniebildende Einheiten bei 37° über 300 nachgewiesen werden konnten; bei 22° waren es 83 KBE.

Der Gutachter geht davon aus, dass es wahrscheinlich auf die frische Erschließung der Bohrung zurückzuführen ist. Zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung sind **laut vorliegenden Gutachten**

- der Nachweis einer hinreichenden Ergiebigkeit durch aktuelle Schüttungsmessungen
- sowie weiterführende bakteriologische Untersuchungen
- frei aufsteigende Quellgase sollten laut Gutachten von Prof. Raber in Zukunft beobachtet werden.

Diese weiterführenden bakteriologischen Untersuchungen sind zur Vorlage von einwandfreien Wasserbefunden durchzuführen, damit die Sicherheit für die Badegäste gewährleistet und die Anwendung als Heilwasser genehmigungsfähig ist."

Mit Schreiben vom 26. April 2022 wurde von Seiten der Antragstellerin eine bakteriologische Nachuntersuchung (Prüfbericht "PB220959", erstellt durch Ao. Univ. Prof. Dr. Franz Mascher) sowie ein "Kurzbericht zum Kurzzeittest Bohrung Rehgraben 1" zur Einschätzung der Ergiebigkeit der Quelle übermittelt.

Aus dem Prüfbericht "PB220959" von Ao. Univ. Prof. Dr. Franz Mascher geht hervor, dass die Analyseergebnisse der neuerlichen Probenahme vom 7. April 2022 keinen Grund zur Beanstandung (LMSVG, TWV, ÖLMB B1) ergeben.

Zur Prüfung der Ergiebigkeit der Quelle wurde der eingereichte Kurzbericht zur Beurteilung dem technischen Amtssachverständigen für Hydrogeologie übermittelt, der schriftlich mit 29. Juli 2022 wie folgt Gutachten erstattete:

"Hinsichtlich der Frage der Ergiebigkeit der Geothermiebohrung "Rehgraben 1" ist grundsätzlich auszuführen, dass – gemäß Wasserbuch (PZ: 5/761) – für die Versorgung der Therme Loipersdorf mit Binderberg 1, Lautenberg 1 und Grieselstein Th 1 (Barbaraquelle) drei Geothermiebohrungen mit einem Gesamtkonsens von 10 l/s genutzt werden.

Die Ergebnisse einer im November 2015, in der nunmehr über 40 Jahre alten Gasaufschlussbohrung Binderberg 1, durchgeführten Kamerabefahrung erbrachte die Erkenntnis, dass diese Bohrung einen nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Zustand aufweist und aufgrund der Alterungsprozesse merklich an Ergiebigkeit verliert. Zudem war eine Ausweitung des Konsenses beantragt. Aus diesem Grund wurde – zur Sicherung der Thermalwasserversorgung – mit Bescheid des LH vom 18. April 2018, GZ: ABT13-33.10 L 106/2017-9, der Thermalquelle Loipersdorf GmbH & Co KG die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Ausbau der Bohrung Loipersdorf Th1 (Rehgraben 1) einschließlich der Durchführung wasserwirtschaftlicher Versuche erteilt.

Mit Bescheid des LH vom 23. Juli 2021, GZ: ABT13-54127/2021-19, wurde u.a. der wasserwirtschaftliche Versuch abgeändert. Er besteht laut Stellungnahme der Thermalquelle Loipersdorf GmbH & Co KG vom 8. März 2021 aus einem zweistufigen Pumpversuch, wobei

- lediglich Stufe 1 über eine geringe Dauer von ca. 5 Tagen durchgeführt wird. Dieser erste Test dient zur Untersuchung der Eignung hinsichtlich Pumpeneinbautiefe, der Pumpenauslegung bezüglich des Betriebskennfeldes sowie zur Planungsoptimierung des nachfolgenden Langzeitpumpversuchs.
- Stufe 2 (Langzeitpumpversuch) erstreckt sich über einen Zeitraum von ca. 40 Tagen, was als ausreichend angesehen werden kann, um einerseits die Anforderungen (gemäß der wasserrechtlichen Bestimmungen) von 30 Tagen quasistationär zu erfüllen und andererseits die hydraulische Bewertung des Reservoirs (Ergiebigkeit), der Auswirkungen durch die dauerhafte Entnahmemenge sowie das hydrochemische Langzeitverhalten (mögliche Änderungen im Chemismus) beurteilen zu können. Sollte sich eine signifikante Änderung im Chemismus zeigen, könnte die Dauer des Langzeitpumpversuches auf 60 Tage erhöht werden.

Ebenso wurde die max. mögliche Entnahmemenge von 5,1 auf 8 l/s erhöht.

Nunmehr liegt ein Kurzbericht der Red Drilling & Services GmbH in Gampern vom 27. Oktober 2021 zum Kurzzeittest Bohrung Rehgraben 1 vor.

Diesem ist zu entnehmen, dass der Kurzzeittest (Stufe 1) mit 3,1 l/s gefahren wurde und dabei kein Quasistationärzustand der Druckverhältnisse erreicht wurde. Daraus wird eine max. Förderrate von 5,1 bis 5,7 l/s angenommen, wobei einschränkend zugestanden wird, dass "hierzu auch die Ergebnisse der noch durchzuführenden weiteren hydraulischen Testauswertungen zum Kurzzeittest (gesonderter Bericht) berücksichtigt werden sollten. Des Weiteren ist die maximale Förderratenabschätzung durch den geplanten Langzeittest zu überprüfen."

Des Weiteren wurde festgehalten, dass "ein weiterer möglicher Parameter für die Leistungsfähigkeit der Bohrung Rehgraben 1 ein potentieller hydraulischer Einfluss durch den Förderbetrieb an den Bohrungen Binderberg 1 und Lautenberg 1 darstellt. Im Rahmen des Kurzzeittests wurde kein Einfluss festgestellt. Dennoch sollte der potentielle Einfluss im Rahmen des geplanten Langzeitbetriebs untersucht werden. Bei einem Auftreten von hydraulischer Förderkonkurrenz zwischen den vorgenannten Bohrungen wird ein Wassermanagement zur Regelung der Gesamtentnahme empfohlen, um eine lokale Überförderung zu vermeiden."

Zusammengefasst sind die Aussagen zur max. gewinnbaren Thermalwassermenge ausgesprochen vage, was in der Natur der Sache liegt, weil ein Kurzzeittest sich für konkrete Angaben darüber auch nicht eignet. Dies erkennt auch die Thermalquelle Loipersdorf GmbH & Co KG in ihrer o.a. Stellungnahme vom 8. März 2021 in dieser Form.

Der Kurzpumpversuch liefert die Hoffnung auf eine Wassermenge von über 3 l/s, jedoch wird ohne Langzeitpumpversuch, ohne Klärung der Beeinflussung anderer, betriebseigener Thermalwassererschließungen keine korrekte und konkrete Aussage möglich sein. Zudem ist die Versorgung der Therme Loipersdorf immer als Gesamtsystem mehrerer Thermalwassernutzungen zu sehen."

Am 16. August 2022 übermittelte die Antragstellerin zur weiteren Beurteilung den "Thermalwasser Bericht 2019", eine Übersicht der Quelle mit möglicher I/s und eine "Bewertung der Quellen 2020".

Nach ergänzender Fragestellung an den technischen Amtssachverständigen für Hydrogeologie erstattete dieser mit 19. September 2022 schriftliches Gutachten wie folgt:

"Auf Grundlage meiner Stellungnahme vom 29. Juli 2022 wurden Ergänzungsunterlagen (Stellungnahme der Red Drilling & Services zur Langzeitentwicklung, Aufstellung der Fördermengen) vorgelegt, welche die Bohrung Rehgraben 1 als Ergänzung und Entlastung der bestehenden Bohrungen Binderberg 1 und Lautenberg 1 neu beleuchtet.

Die Bohrung Binderberg 1 wurde in den vergangenen Jahren mit der geringsten Entnahmemenge genutzt.

Für die Bohrung Rehgraben 1 wurde seitens des fachkundigen Planers die erwartbare Menge mit mind. 5 l/s abgeschätzt. Da die Bohrungen Binderberg 1 bzw. Lautenberg 1 nicht gänzlich ersetzt, sondern laut Angabe nur entlastet werden sollen (was einer Reduktion der Entnahmemenge entspricht), ist davon auszugehen, dass die prognostizierte Menge auch aus dem Tiefengrundwasserkörper erzielbar ist und im Verein mit allen anderen Bohrungen <u>ausreichend Thermalwasser für den Betrieb der Therme in der bislang geübten Form</u> zur Verfügung steht."

Aufgrund der genannten Gutachten wird festgestellt, dass die für eine Anerkennung als Heilquelle gem. §§ 3 i.V.m. 2 des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes geforderten Voraussetzungen wie folgt vorliegen:

Nach § 2 Abs. 2 HVK erfolgt die Anerkennung grundsätzlich auf Antrag, den nur der Eigentümer des Vorkommens zu stellen berechtigt ist.

Gemäß § 2 Abs. 3 leg. cit. ist im Anerkennungsverfahren ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

Gemäß § 2 Abs. 4 leg. cit. sind die im § 3 HVK geforderten Voraussetzungen vom Antragsteller durch eine Vollanalyse (im Sinne des Anhanges III, IV oder VI) und ein schriftliches Gutachten eines medizinischen Experten für Balneologie nachzuweisen. Diese Nachweise dürfen nicht älter als 1 Jahr sein.

Gemäß § 3 HVK darf eine Quelle nur dann als Heilquelle anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird,

- a) dass sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit besitzt,
- b) dass das Quellwasser die im Anhang I bestimmte spezifische Beschaffenheit aufweist oder pharmakologisch bereits in kleinsten Mengen wirksame Inhaltsstoffe in den im Anhang I bestimmten Mindestmengen enthält,
- c) dass das Quellwasser ohne Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten lässt.

Nach dem Anhang I des Steiermärkischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes muss das Quellwasser, um als Heilquelle anerkannt zu werden, folgende spezifische Beschaffenheit bzw. Inhaltsstoffe in folgenden Mindestmengen aufweisen:

- a) einen Mindestgehalt von 1 Gramm gelöster fester Stoffe im Kilogramm des Wassers oder
- b) eine gleichbleibende Temperatur von mindestens 20°C am Quellenaustritt oder
- c) einen Mindestgehalt an natürlichem, freiem Kohlendioxyd am Quellenaustritt von 250 mg für Trinkkuren bzw. 1.000 mg für Badekuren im Kilogramm des Quellwassers oder
- d) unabhängig von der Gesamtmineralisierung einen Mindestgehalt an einem der folgend angeführten pharmakologisch wirksamen Inhaltsstoffe:

Eisenquellen: Eisen 10 mg/kg, Jodquellen: Jod 1 mg/kg,

Schwefelquellen: 1 mg/kg titrierbarer Schwefel,

Radon-Wässer für Trinkkuren: Radon (Rn) entsprechend 100.10-9 Curie (c)/kg, Radon-Wässer für Badekuren: Radon (Rn) entsprechend 10.10-9 Curie (c)/kg.

Falls weitere Inhaltsstoffe auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse als pharmakologisch wirksam anzusehen sind, ist erforderlich, dass sie in der für die zu erwartende Heilwirkung notwendigen Mindestmenge im Quellwasser enthalten sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 sind Heilvorkommen in den Entscheidungen gemäß §§ 2 und 6 unter Anführung eines eventuellen Eigennamens, der örtlichen Lage und der für die Heilwirkung des Vorkommens maßgebenden Merkmale, wie im Anhang II angegeben, zu kennzeichnen.

Die Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft m.b.H. & Co KG ist Grundeigentümer des gegenständlichen Grundstücks und somit auch Eigentümerin des Vorkommens. Dies berechtigt diese zur Antragstellung. Mit Stellungnahme vom 9. März 2022 hat sich die medizinische Amtssachverständige vom Standpunkt der sanitären Aufsicht positiv für die Anerkennung der Heilquelle "Rehgraben 1" ausgesprochen. Auch sind die eingereichten Unterlagen nicht älter als 1 Jahr.

Von Seiten des hydrogeologischen Amtssachverständigen wurde mit ergänzendem Gutachten vom 19. September 2022 festgestellt, dass die zu erwartende Ergiebigkeit "im Verein mit allen anderen Bohrungen ausreichend Thermalwasser für den Betrieb der Therme in der bislang geübten Form zur Verfügung steht." Die Nutzung in der Therme Loipersdorf stellt die "beabsichtigte therapeutische Anwendung" dar.

Das Quellwasser aus der Rehgraben 1 Bohrung weist eine Gesamtmineralisation des Wassers von 5,7 Gramm pro Kilogramm auf und "liegt somit deutlich über der geforderten Mindestmineralisation von 1 Gramm pro Kilogramm. Die wertbestimmenden Inhaltsstoffe liegen in 97,6 Äqu. % (1.560 mg/kg) für Natrium und 85,04 Äqu. % (3.615 mg/kg) für Hydrogencarbonat vor. Die Temperatur beim Quellaustritt liegt mit 55,7° C ebenfalls deutlich über der für Thermen geforderten Mindesttemperatur von 20° C."

Wie sowohl dem balneologischen Gutachten des Ao. Univ. Prof. Dr. Franz Mascher, als auch der zustimmenden Stellungnahme der medizinischen Amtssachverständigen entnommen werden kann, übt die gegenständliche Quelle ohne "Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung" aus.

Die in Spruch I vorgeschriebenen Auflagen waren vorzuschrieben, um den Gesetzeszweck der §§ 2 Abs. 1 und 7 HVK zu sichern.

Wie dem Sachverhalt und insbesondere den schlüssigen und nachvollziehbaren Sachverständigengutachten entnommen werden kann, liegen sämtliche Voraussetzungen für die Anerkennung als Heilquelle vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruch II:

Am 20. September 2022 fand unter Beiziehung der medizinischen Amtssachverständigen und des technischen nichtamtlichen Sachverständigen eine Verhandlung mit Ortsaugenschein statt, bei welcher wie folgt Befund und Gutachten erstellt wurden:

"Stellungnahme des technischen SV:

Im Rahmen der Ortsaugenscheinverhandlung wurde zuerst die zwei Kilometer von der Therme entfernte Bohrstelle begutachtet. Der Bereich besteht aus drei Containern:

- 1) Container mit der elektrischen Anlage
- 2) Container mit der Pumpstation
- 3) Container mit der Messstrecke

Die Container 2 und 3 sind von einem zwei Meter hohen Zaun zutrittsgesichert. Eine weitere Zutrittssicherung zu Container 2 besteht aus einem Endschalter, der im Container 1 situiert ist.

Im Gutachten der Montanbehörde wurde festgestellt, dass sich im Container 2 keine gefährlichen Gase bilden. Unabhängig davon hat der Antragsteller eine Gaswarnanlage installiert. Die Sensoren sind auf die Leittechnik in der Therme aufgeschaltet. Weiters ist die Zugangstüre dahingehend alarmgesichert, dass bei unzulässigem Öffnen ebenfalls ein Alarm auf die zentrale Leittechnik geschaltet wird.

Im Container 3 ist für den Fall, dass ein unbeabsichtigtes Schließen der Leitung von der Messstrecke in die Therme passiert, ein Bypass errichtet. Diese Sicherheitseinrichtung wird aktiviert, wenn der Leitungsdruck über 15 Bar steigt. Bei diesem Fall wird das 60 Grad heiße Thermalwasser in das Freie geleitet. Sämtliche Arbeitnehmer, die im Eintrittsfall vor Ort aktiv werden, sind entsprechend über die Wassertemperatur und das entsprechende Verhalten unterwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in keinem der drei Container ein permanenter Arbeitsplatz befindet.

Die drei Container befinden sich in einem einwandfreien Zustand und wurden 2021 errichtet.

In weiterer Folge wurde die Übergabestation in der Therme begangen. Die neue Quelle wurde in den Vorlagebehälter zu den drei bestehenden Quellen eingespeist. Dieser Vorlagebehälter stellt den Anfang der Wasseraufbereitung dar. Somit sind keine neuen technischen Anlagenteile notwendig gewesen um die Rehgrabenquelle in die Therme einzuspeisen. Die gesamte dem Vorlagebehälter nachgeschaltete Aufbereitungsanlage ist bereits bewilligt.

Mit dem technischen Leiter wurde vereinbart, dass ein Abnahmeprotokoll der Elektroversorgung der drei Container inklusive Erdung der Behörde übermittelt werden wird.

Stellungnahme der medizinischen ASV:

Die medizinische ASV schließt sich den Ausführungen des technischen SV an. Das Rohrleitsystem besteht aus Edelstahl und Kunststoff um eine Korrosion möglichst zu vermeiden. Regelmäßige Kontrollen der Wasserqualität werden durchgeführt.

Die Pumpanlage befindet sich in einem gepflegten Zustand und ist durch einen Containerbau vor Umwelteinflüssen geschützt."

Am 21. September 2022 wurden von Seiten der Antragstellerin eine Bestätigung über die Thermalwasserbeständigkeit der verwendeten Rohrleistungen, sowie eine Bestätigung über die ordnungsgemäß durchgeführte Erdung auf dem Pumpgelände vorgelegt.

Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Gemäß § 6 Abs. 1 HVK bedarf die Nutzung von Heilvorkommen, ausgenommen solcher nach § 1 Abs. 2 lit. c, der Bewilligung der Landesregierung, die mit Bescheid zu erteilen ist, wenn die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Landesregierung hat im Bewilligungsbescheid die nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft zur Sicherstellung einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Benützung des Heilvorkommens erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Die Bewilligung erfolgt auf Antrag, den nur der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Vorkommens zu stellen berechtigt ist.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. darf diese Bewilligung nur erteilt werden, wenn

- a) die Anerkennung (§ 2) erteilt worden ist,
- b) die hygienisch und technisch einwandfreie Fassung bei Heilquellen, die hygienisch und technisch einwandfreie Gewinnung bzw. Aufbereitung der Produkte eines anderen Heilvorkommens nachgewiesen werden,
- c) bei ortsgebundener Nutzung eines Heilvorkommens gewährleistet ist, dass auch am Ort der Anwendung der Mindestgehalt im Sinne des § 3 lit. b vorhanden ist; nur bei Säuerlingen für Badekuren genügt als Mindestwert eine Menge von 700 mg freies Kohlendioxyd pro Kilogramm im badefertigen Wasser.

Weiters dürfen die durch den Antragsteller eingereichten Unterlagen nicht älter als ein Jahr sein und ist nach Abs. 4 leg. cit. ein Gutachten des Landeshauptmannes zum Standpunkt der sanitären Aufsicht einzuholen.

Die Heilquelle "Rehgraben 1" ist mit dem Spruch I dieses Bescheides als Heilquelle gemäß §§ 2 i.V.m. 3 HVK anerkannt worden.

Bei der Ortsaugenscheinverhandlung vom 20. September 2022 konnte in Verbindung mit den am 21. September 2022 nachgereichten Unterlagen und dem Prüfbericht "PB220959" von Ao. Univ. Prof. Dr. Franz Mascher vom 7. April 2022 festgestellt werden, dass die Quelle sowohl technisch als auch hygienisch einwandfrei gefasst worden sind.

Der am 21. September 2022 übermittelte Nachweis über die Thermalwasserbeständigkeit zeigt, dass es von der Bohrung bis zur Einspeisung in das System der Therme Loipersdorf zu keinem Qualitätsverlust kommen kann.

Wie dem Sachverhalt und insbesondere den schlüssigen und nachvollziehbaren Sachverständigengutachten entnommen werden kann, liegen ebenfalls sämtliche Voraussetzungen für die angedachte Nutzung der gegenständlichen Heilquelle vor.

Die im Spruch angeführten Auflagen waren vorzuschrieben um sicherzustellen, dass die Benützung der Heilquelle den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über **Internet** mit Hilfe eines WEB-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmse). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die belangte Behörde zu bezeichnen und die Gründe anzugeben, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt. Weiters hat sie ein Begehren zu enthalten und die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Die Beschwerde hat – soweit diese im Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde und diese auch nicht gesetzlich ausgeschlossen ist – aufschiebende Wirkung.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT 83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Tiefnig

A9 Kultur, Europa, Sport

Nr. 273

ABT09-165939/2021-236

13. Oktober 2022

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport, Landhausgasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung9@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/137272

Bezeichnung des Auftrags: Kulturelle Zukunft des Landes Steiermark

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Gegenstand der Leistung: Das Projekt dient der Konkretisierung und Ausarbeitung kulturpolitischer Leitlinien und somit der kulturellen Zukunftsgestaltung der Steiermark bis 2030 im Rahmen eines künstlerischen Forschungsprozesses.

Leistungsfrist: 30. Juni 2023

Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 25. Oktober 2022, 13.00 Uhr

Dokument-ID: 137272-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 274

ABT16-40842/2022-1 18. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B23 Stützmauer Roschek – Stützmauerinstandsetzung

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 2 Monate

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Bauunternehmung

Granit Gesellschaft m.b.H.

Dokument-ID: 137529-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 275

ABT16-318697/2021-3 18. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B25 San. ODF Gams + Objekte – Straßen- und Brückenarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Swietelsky AG

Dokument-ID: 137503-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 276

ABT16-6987/2022-1 18. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B67b Instandsetzung UFT Grabengürtel BuS und Bau – Betriebssicherheitstechnische

Einrichtungen

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 10 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: DPB GmbH,

Powerengineering Twotogether GmbH, ECOexperts Automation GmbH

Dokument-ID: 137549-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 277

ABT16-258361/2021-26 18. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B67b Instandsetzung UFT Grabengürtel BuS und Bau – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 70 Tage

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Porr Bau GmbH

Dokument-ID: 137567-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 278

ABT16-344633/2022-1 18. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B68 Sanierung Kreuzung Studenzen Nord – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 21 Tage

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Klöcher Baugesell-

schaft m.b.H.

Dokument-ID: 137514-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 279

ABT16-12040/2022-14 18. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B145 GRW Kumitzberg – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 49 Tage

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Granit GesmbH

Dokument-ID: 137520-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 280

ABT16-496984/2022-1 18. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L259 Tunnel Klöch (Beschichtung) – Tunnelbaurbeiten

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung diese elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 2 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Vogl Plus GmbH

Dokument-ID: 137508-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 281

ABT16-37570/2021-11 17. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L405/L429 KVA Rohrbach

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 4 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Klöcher Bau GmbH

Dokument-ID: 137394-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 282

ABT16-17832/2018-7 18. Oktober 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L602 Linksabbieger Tillmitsch – Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Pichler Bau

Dokument-ID: 137506-00

Sonstige Verlautbarungen

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Vorstand

21. Oktober 2022

Stellenausschreibung

Der Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H. (KAGes) schreibt folgende Stelle aus: Primarärzt*in an der künftigen Abteilung für Innere Medizin und Hämato-Onkologie und Einrichtung für Palliativmedizin am LKH Hochsteiermark, Standort Leoben

Das <u>LKH Hochsteiermark</u> mit Standorten in Leoben, Bruck an der Mur und Mürzzuschlag ist einer der größten Krankenanstaltenverbünde innerhalb der Stmk. KAGes und ist als Schwerpunktkrankenhaus für ein Einzugsgebiet von rd. 350.000 Einwohner*innen verantwortlich. Mit 1. Juli 2022 gibt es am LKH Hochsteiermark insgesamt 860 Planbetten und davon am Standort Leoben 441 Planbetten.

Die Besetzung der Stelle soll mit 1. Jänner 2023 erfolgen.

Ihre Aufgaben:

- Leitung und Aufbau der Abteilung im Rahmen der medizinischen Strategie des Krankenhauses gemäß der zugrundeliegenden steirischen Struktur- und Leistungsplanung
- Führung und Weiterentwicklung der Mitarbeiter*innen der Abteilung sowie Ausbildung von Ärzt*innen. Aktive Zusammenarbeit mit den anderen medizinischen Abteilungen sowie mit niedergelassenen Ärzt*innen und Gesundheitseinrichtungen in der Obersteiermark.
- Lehre und Unterricht für Student*innen im Rahmen der Kooperation mit Universitätskliniken bzw. Universitäten
- Teilnahme an Studien
- Leitung des Tumorboardes der Region Obersteiermark

Ihre Qualifikation:

- fachärztliche Anerkennung für das Sonderfach Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie oder Innere Medizin mit Additivfach Hämato-Onkologie
- umfassende fachliche hämato-onkologische Kenntnisse
- praktische Erfahrung in der Patient*innenbetreuung
- Führungskompetenz und Teamfähigkeit
- Habilitation erwünscht
- wirtschaftliches Verantwortungsbewusstsein; abgeschlossener Managementkurs (dieser kann auch in den ersten 3 Anstellungsjahren nachgeholt werden)

Was bieten wir Ihnen:

Wir bieten:

- einen attraktiven Arbeitsplatz in einem der führenden medizinischen Zentren Österreichs
- persönlich wertschätzende, umgangsfreundliche und leistungsfördernde Atmosphäre
- bezahlte Fortbildungstage und finanzielle Fortbildungsförderung
- hausinternes regelmäßiges Fortbildungsprogramm
- Ihr Entgelt für diese Position als Vertragsbedienstete*r des Landes Steiermark beträgt mindestens € 9.198,60 zuzüglich Sondergebühren (SIa Schema)
- berufliche Aufstiegsmöglichkeiten im Krankenhausverbund
- gute Infrastruktur, welche verkehrstechnisch in alle Richtungen bestens angebunden ist. Leoben ist die zweitgrößte Stadt der Steiermark.

Die näheren Details zum Leistungsspektrum der Abteilung, Anstellungsbedingungen und Bewerbungsunterlagen entnehmen Sie bitte dem Langtext der Ausschreibung unter der Rubrik "Jobs & Bildung" im Karriereportal auf unserer Website: www.kages.at

Hinsichtlich des Anspruches auf Arzthonorar gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012 (StKAG 2012) sowie die dazu ergangenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Die KAGes strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Wir freuen uns auf Ihre interessante Bewerbung, welche Sie bitte **bis spätestens 25. November 2022** ausschließlich über unsere Website über das Karriereportal der KAGes einreichen. 97/2022

Österreichische Post AG WZ 02Z032440 W Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 2 Zentrale Dienste Hofgasse 15, 8010 Graz

Regionalmanagement Südoststeiermark. Steirisches Vulkanland GmbH Grazertorplatz 3, 8490 Bad Radkersburg

21. Oktober 2022

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung

Auftraggeber: Regionalmanagement Südoststeiermark. Steirisches Vulkanland GmbH, Grazertorplatz 3, 8490 Bad Radkersburg

Kategorie: Dienstleistungsauftrag

Gegenstand, Art und Umfang der Leistung: Begleitung und Leitung (jeweils in Abstimmung mit dem AG) von Projekten, Aktivitäten und Maßnahmen im Rahmen des Managementplans des <u>UNESCO Biosphärenpark Unteres Murtal im Steirischen Vulkanland</u> in Form der Unterstützung des AG gemäß Leistungsumfang Handlungsfelder 01 bis 04

Erfüllungsort: Region Südoststeiermark. Steirisches Vulkanland

Umsetzungszeitraum: 9. Jänner 2023 – 31. Dezember 2025

Ausschreibende Stelle und Auskünfte: Regionalmanagement Südoststeiermark. Steirisches Vulkanland GmbH, Grazertorplatz 3, 8490 Bad Radkersburg, Tel. +43/3152/838011, E-Mail: meier@vulkanland.at

Ausschreibungsunterlagen: Können auf Anfrage unter meier@vulkanland.at eingeholt werden.

Angebotsfrist: Das Angebot ist per E-Mail an <u>meier@vulkanland.at</u> bis spätestens Freitag, den 28. Oktober 2022 bis 12.00 Uhr einzureichen. 98/2022